

STATUTEN

des Vereins: „Vorarlberger Tischtennisverband (VTTV)“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein (=Verband) führt den Namen "Vorarlberger Tischtennisverband (VTTV)". Nachfolgend kurz VTTV genannt.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in 6850 Dornbirn.

§ 2 Zweck

Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet und übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit aus.

Zweck des Verbandes ist:

- die Förderung und Unterstützung des Tischtennisportes (Breiten – und Leistungssport)
- die Pflege und Verbreitung des Tischtennisportes unter der Bevölkerung
- die Förderung insbesondere der Tischtennisjugend
- die Entscheidung aller mit dem TT-Sport in Vorarlberg zusammenhängenden Fragen
- die Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften in Form von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften sowie von Turnieren
- die Überwachung von Veranstaltungen
- die Unterstützung der Verbandsvereine

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- 1) Der Verbandszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - Trainingsveranstaltungen, die von einem Trainer geleitet werden
 - Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen
 - Schaffung geeigneter Plätze zur Ausübung des Tischtennisportes
 - Bereitstellung der nötigen sportlichen Ausrüstung
 - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Kurse
 - Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
 - Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Beitritts- bzw. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
 - Spenden, Subventionen von öffentlichen Stellen, Sponsoreinnahmen
 - Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Buffetbetrieb

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht und sind Vereine oder Sektionen von Vereinen, die den Tischtennisport aktiv betreiben und sich mit mindestens einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften des VTTV beteiligen und ihren Sitz in Vorarlberg haben. Weiters zählen Spielgemeinschaften und Ehrenmitglieder zu den ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern.
- 3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind Vereine oder Sektionen, die sich nicht an der Mannschaftsmeisterschaft beteiligen. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sind auch Schutzvereine, das sind Vereine, die ohne sich an Veranstaltungen des VTTV oder ÖTTV zu beteiligen, den Tischtennisport betreiben.
- 4) Ehrenmitglieder sind Ehrenpräsidenten oder Personen, die sich um den VTTV besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird nach Zustimmung durch den Engeren Vorstand des VTTV erworben, ein Einspruch bei der Generalversammlung ist zulässig. Voraussetzungen sind: schriftliches Ansuchen, Vorlage der durch die Sicherheitsdirektion nicht untersagten Satzungen des Vereins, Vorlage der Liste der Vereins- oder Sektionsleitung und Bekanntgabe der Zustelladressen, Leistung einer Aufnahmegebühr in der festgesetzten Höhe und Frist.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Rechtspersönlichkeit des Vereins bzw. bei Auflösung, durch Tod (bei physischen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Den Ausschluss eines Vereins kann der Engere Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VTTV im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Engeren Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Satzungen des VTTV und ÖTTV anzuerkennen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des VTTV Folge zu leisten und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Sinn und Zweck des Verbandes entgegen stehen oder ihm ideellen oder materiellen Schaden zufügen können.
- 4) Jeder Verein hat seine finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu begleichen. Alle Verbindlichkeiten sind zahlbar und klagbar am Sitz des Verbandes. Sperrn entheben nicht von der Verpflichtung allfälliger Verbandsbeschlüsse. Die Bestimmungen der Disziplinarordnung sind in diesen Fällen anzuwenden.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung entspricht in allen Entscheidungsmöglichkeiten einer Generalversammlung und hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- 4) Anträge zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern oder dem Engeren Vorstand eingebracht werden und sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingegangen sind, können nur zur Abstimmung zugelassen werden, wenn die Generalversammlung diese mit ei-

ner Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt. Alle Anträge sind vor Beginn der Generalversammlung schriftlich aufzulegen.

- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Die Vereine sind gemäß ihrer Mitgliederanzahl stimmberechtigt und zwar werden zu den zwei Grundstimmen jedes Vereins pro 10 der beim Verband gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme dazugezählt. Jeder VTTV - Funktionär sowie jedes Ehrenmitglied hat zwei Stimmen. Die Anzahl der Stimmen wird zu Sitzungsbeginn ermittelt, später kommende Stimmen werden laufend dazugezählt. Der jeweilige Vorsitzende der Generalversammlung, des Vorstandes haben kein Stimmrecht, entscheiden jedoch bei Stimmgleichheit
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende hat keine Stimme, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.
- 9) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Wunsch eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorsitzenden muss die Abstimmung geheim oder durch namentliche Stimmenerfassung erfolgen.
- 10) Das Abstimmungsergebnis ist sofort bekannt zu geben.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des letzten Protokolls, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer; hier sind nur die Vereine mit ihren gewichteten Stimmen stimmberechtigt.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, gilt auch für kooptierte Funktionäre
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenzeichens in Gold
- 6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 9) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- 10) Neuwahlen der Funktionäre des Vorstandes jährlich: Hier sind nur die Vereine mit ihren gewichteten Stimmen stimmberechtigt. Vorzeitige Neuwahlen auf Antrag bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes oder der Generalversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident (max. 3)
 - Schriftführer
 - Finanzreferent
 - Pressereferent
 - Melde-und Ranglistenreferent
 - Sportkoordinator
 - Schulsport-Referent
 - Sportreferenten (max. 3)
 - Rechts- und Disziplinarausschussobmann

- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat ansonsten kein Stimmrecht.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Der Vorstand erledigt Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes. Angelegenheiten, die in den Bereich eines Ausschusses fallen, sind diesem zur Entscheidung in erster Instanz zu übertragen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) über EUR 1.000,-- des Präsidenten und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm unterliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich, er verwaltet das Verbandsvermögen, erstellt den Jahresvoranschlag, verfasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei volljährigen Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Überprüfungen sind jederzeit möglich.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts sinngemäß.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, wobei der Vorsitzende dieses Schiedsgerichtes keiner der vier vorgeschlagenen Schiedsrichter sein kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu. Möglichst lange soll das Vermögen für eine Neugründung eines Verbandes mit der gleichen Zielsetzung eingefroren werden.
- 4) Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Bindung

Der VTTV ist als Mitglied des ÖTTV an dessen Satzungen gebunden. Verbindungen von Verbandsvereinen unter sich oder mit anderen Verbänden oder Körperschaften unterliegen der Genehmigung des VTTV. Der Beitritt eines Verbandvereins zu einem Sportdachverband (UNION, ASKÖ u.a.) unterliegt nicht der Genehmigung des VTTV.